

1954	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1954	Nr. 28
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 8. 54	Verordnung über Enteneier	265
16. 8. 54	Neunte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds	267

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 24. August 1954, sind verkündet: Gesetz über das Dritte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 24. Oktober 1953 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung. — Gesetz über das Zweite Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung. — Gesetz über die Verlängerung der Vereinbarung vom 14. Juli 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige.

Verordnung über Enteneier.

Vom 25. August 1954.

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

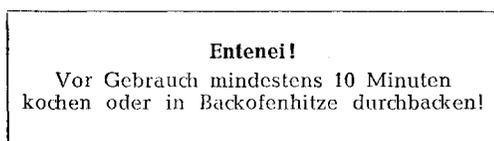
§ 1

(1) Zum menschlichen Genuß bestimmte Enteneier dürfen nur dann zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die deutlich lesbare, in unverwischbarer, kochechter, nicht gesundheitsschädlicher Farbe angebrachte Aufschrift tragen:



Die Kennzeichnung muß in ovaler Umrandung mit lateinischer Schrift von mindestens 3 mm Höhe aufgedruckt sein.

(2) An den Behältnissen, in denen zum menschlichen Genuß bestimmte Enteneier zum Verkauf vorrätig gehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle auf einem mindestens 20 cm langen und 15 cm breiten Schilde die deutlich lesbare Aufschrift angebracht sein:



(3) In den Geschäftsräumen und Verkaufsständen, in denen Enteneier zum Verkauf vorrätig gehalten werden, ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der feilgehaltenen Enteneier ein mindestens 40×30 cm (Din A 3) großes Schild anzubringen, das die deutlich lesbare Aufschrift (Buchstabenmindestgröße 12 mm) trägt:

Entenei darf zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen nicht roh oder weichgekocht verzehrt und nicht zur Herstellung von Puddings, Mayonnaise, Rührei, Setzei, Pfannkuchen, Torten, Schaumspeise (Creme), Speiseeis und ähnlichen Zubereitungen verwendet werden, bei deren Herstellung nicht eine die ganze Masse durchdringende Erhitzung auf mindestens 100 Grad C mindestens 10 Minuten lang gewährleistet ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereriauslauf) sowie für Gefrierei, Trockenei und Trockeneierzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Enteneiern hergestellt sind. Packungen, in denen Erzeugnisse dieser Art in den Verkehr gebracht werden, sind gemäß Absatz 3 deutlich lesbar zu beschriften.

§ 2

(1) Gewerbliche Betriebe, welche

- a) Trockenei und Trockeneierzeugnisse aus Entenei, Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereriauslauf) oder Gefrierei, das ganz oder teilweise aus Entenei besteht,
- b) Backwaren unter Verwendung von Entenei, Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereriauslauf), Gefrierei, Trockenei oder Trockeneierzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Enteneiern bestehen,

herstellen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann

jederzeit widerrufen werden; hierauf ist bei der Erteilung hinzuweisen.

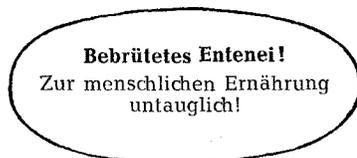
(2) Die Genehmigung darf nur für solche Betriebe erteilt werden, die hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit und ihrer Einrichtungen die notwendigen hygienischen Voraussetzungen erfüllen und, soweit sie Backwaren herstellen, nur für solche Betriebe, die ausschließlich oder in besonderen, von anderen Teilen des Betriebes räumlich abgetrennten Abteilungen Zwieback, Honigkuchen und andere Backwaren herstellen, bei denen eine die ganze Masse durchdringende Erhitzung auf mindestens 100 Grad C mindestens 10 Minuten gewährleistet ist.

(3) Gewerbliche Betriebe, in denen andere als die in Absatz 1 genannten Lebensmittel hergestellt werden, dürfen Enteneier, Enteneiauslauf (auch im Gemisch mit Hühnereiauslauf), Gefrierei, Trockenei und Trockeneierzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Enteneiern hergestellt sind, weder vorrätig halten noch verwenden. Dies gilt auch für gewerbliche Betriebe, in denen Speisen zubereitet werden, sowie für Krankenhäuser, Alters-, Jugend- und Erziehungsheime, Wohn- und Arbeitslager, Werkbetriebe, Gefangenenanstalten, Gemeinschaftsküchen von Massenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen.

§ 3

(1) Es ist verboten, bebrütete Enteneier in irgendeiner Form zum Zwecke menschlichen Genusses in den Verkehr zu bringen.

(2) Soweit sie an andere abgegeben werden sollen, müssen sie wie folgt kenntlich gemacht sein:



(3) Für die Ausführung der Kennzeichnung gilt § 1 Abs. 1 entsprechend. Für die Kennzeichnung ist der Leiter der Brutanstalt oder der Halter von Bruttieren verantwortlich.

§ 4

(1) Bei der Einfuhr in das Zollinland müssen Enteneier, die zum Verkauf als Lebensmittel bestimmt sind, die nach § 1 Abs. 1 und bebrütete Enteneier die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Kennzeichnung tragen. Außerdem ist auf den Eiern der Name des Ursprungslandes in lateinischer Schrift lesbar anzugeben.

(2) Sind ausländische Enteneier nicht nach Absatz 1 gekennzeichnet, so dürfen sie nur auf ein Zolllager unter amtlichem Mitverschluß gebracht werden. Die Überführung vom Zollager in den Verkehr des Zollinlandes steht der Einfuhr in das Zollinland gleich.

(3) Die Einfuhr von pasteurisierten Enteneiern, von Gefrierei, Trockenei, Trockeneierzeugnissen und Eiauslauf aus Enteneiern (auch im Gemisch mit Hühnereiauslauf) in das Zollinland ist verboten.

§ 5

In der Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) werden in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a die Worte „Enten- oder“ gestrichen. Teigwaren, die unter Verwendung von Enteneiern hergestellt sind und sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden, werden hiervon nicht betroffen.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 630) in der Fassung vom 14. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und die Niedersächsische Verordnung über die Verwendung von Enteneiern vom 19. August 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 195) außer Kraft.

Bonn, den 25. August 1954.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
von Lex

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

**Neunte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Zweite Ergänzung des Verzeichnisses der Auslandsbonds).**

Vom 16. August 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 76
Abs. 3 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Aus-
landsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I
S. 553) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ergänzung des Verzeichnisses der Auslandsbonds

Das Verzeichnis der Auslandsbonds (§ 1 Abs. 1 des
Gesetzes) wird wie folgt ergänzt:

C. Sonstige Wertpapiere

zu I. Begebungsland: Die Niederlande

Lfd. Nr.	in deutscher Bezeichnung	Aussteller in niederländischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabejahr	Wäh- rung
14	Brüder vom H. Franziskus Katholisches Jünglingsheim G.m.b.H., Aachen	Brüder vom H. Franziskus Rechtsperson: Katholisches Jünglingsheim G. m. b. H. te Aken	7%	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien ann Toonder	1926	hfl.
15	Brüder vom H. Franziskus Katholisches Jünglingsheim G.m.b.H., Aachen	Brüder vom H. Franziskus Rechtsperson: Katholisches Jünglingsheim G. m. b. H. te Aken	7½%	Eerste Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1929	hfl.
16	Congregation der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit, Menden, Schulverein für das Katholische Lyzeum e. V., Menden Krs. Iserlohn	Congregatie van de Zusters der Christelijke Scholen van Barmhartigheid te Menden bij Iserlohn (Westfalen)	8%	1 ^e Hypothecaire 15-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1930	hfl.
17	Genossenschaft der Brüder vom H. Franziskus zu Waldbreitbach Charitas Gesellschaft m. b. H. — Cochem-Ebernach	Genootschap van de Broeders van den H. Franciscus te Waldbreitbach (Rijnland)	8%	1 ^e Hyp. 10-jarige Obligatie-Leening Obligatien	1925	hfl.
18	Genossenschaft der Cellitinnen nach der Regel des Hl. Augustinus zu Köln	Orde der Zusters Augustinessen Moederhuis Kupfergasse te Keulen	7%	1 ^e Hypothecaire 10-jarige Obligatie-Leening Obligatien aan Toonder	1928	hfl.
19	Genossenschaft der Schwestern Unserer Lieben Frau G.m.b.H. in Mülhausen (jetzt: Stadt Köln)	Congregatie der Zusters van Onze Lieve Vrouw te Mülhausen	7%	1 ^e Hyp. 10-jarige Geldleening Obligatien	1928	hfl.
20	Genossenschaft der Töchter vom H. Kreuze — Aspel bei Rees (jetzt: Provinzial-Verwaltung der Genossenschaft der Töchter vom Hl. Kreuz, Düsseldorf)	Genossenschaft der Töchter vom H. Kreuze — Aspel bij Rees	7%	1 ^e Hypothecaire Obligatie-Leening met 20-jarigen looptijd	1925	hfl.
21	Kath. Kirchengemeinde „Herz Jesu“ in Paderborn	R. K. Parochie van het H. Hart van Jezus te Paderborn	8%	1 ^e Hyp. 10-jarige Geldleening Obligatien	1926	hfl.
22	Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena zu Lütgendortmund bei Dortmund	R.-K. Kerkbestuur der Parochie van de H. Maria Magdalena te Lütgendortmund bij Dortmund	7%	Obligatie-Leening Obligatien aan Toonder	1927	hfl.
23	Katholisches Kranken- und Armenhaus Dreikönigen- Hospital — Köln-Mülheim	Roomsche Katholiek Ziekenhuis Driekoningen-Hospitaal Keulen-Mülheim	7%	1 ^e Hypothecaire 15-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1929	hfl.

Lfd. Nr.	in deutscher Bezeichnung	Aussteller in niederländischer Bezeichnung	Ursprünglicher Zinssatz	Bezeichnung	Ausgabejahr	Währung
24	Katholisches privates Lyzeum in Cleve E. V.	Roomsch-Katholiek Lyzeum te Kleef	6%	1ste Hyp. 20-jarige Obligatieleening Obligatien	1927	hfl.
25	Ketteler-Gesellschaft e. V. zu Bad Nauheim	Bisschop von Ketteler-Stichting te Bad-Nauheim	7%	1e Hypothecaire Tienjarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1929	hfl.
26	Kloster der Cellitinnen zur III. Gertrud mit dem Mutterhaus in Düren	Orde der Zusters Augustinessen te Düren	7½%	1e Hypothecaire 10-jarige Obligatie-Leening Obligatien aan Toonder	1927	hfl.
27	St. Marien-Hospital in Lünen a. d. Lippe	St. Marien-Hospitaal te Lünen a/d Lippe	7%	1ste Hyp. 15-jarige Obligatieleening	1929	hfl.
28	Verein für das St. Joseph-Stift, Bremen	St. Jozef Stichting te Bremen	8%	10-jarige Geldleening Obligatien	1929	hfl.
29	Westdeutsche Provinz des Ordens der ehrwürdigen Schwestern Carmelitessen des göttlichen Herzens Jesu Theresia Kinderhaus zu Neuss St. Josefsheim, Stiftung für heimatlose Kinder zu Vechta	West-Duitsche Provincie van de Orde der E. E. Zusters Carmelitessen van het goddelijk Hart van Jezus Theresia-Kinderhuis te Neuss	7%	1e Hypothecaire 10-jarige Obligatieleening Obligatien aan Toonder	1930	hfl.

§ 2

Bestimmung des Stichtages

Als Stichtag für die in § 1 bezeichneten Auslandsbonds wird nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes der 1. November 1954 bestimmt.

§ 3

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
zugleich für den Bundesminister des Auswärtigen
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Kraft

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Schäfer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen. Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.